



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 24. Februar 1971

Teil II Nr.22

Tag	Inhalt	Seite
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 58 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — .....	177
17.12. 70	Anordnung Nr. Pr. 64 — Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln — .....	181
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 57 — Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln — .....	183
17.12. 70	Anordnung Nr. Pr. 70 — Pflanzkartoffeln — .....	183
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 69 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel — .....	186
17.12.70	Anordnung Nr. Pr. 72 — Saatgut von Hackfrüchten — .....	188

### Anordnung Nr. Pr. 58

#### — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —

vom 17. Dezember 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für folgende Arten von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten und für Hopfen, die von den LPG, GPG, VEG und ihren Kooperationsgemeinschaften sowie von kircheneigen bewirtschafteten und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben (nachfolgend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) an die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft geliefert werden:

##### Getreide:

Roggen, Weizen, Braugerste, Gerste und Hafer als Nahrungsgetreide, Futtergerste, Futterhafer, Industriemais, Futtermais, Hirse und Buchweizen;

##### Speisetrockenhülsenfrüchte:

Speiseerbsen, Speisebohnen und Speiselinsen, ungeschält, zur menschlichen Ernährung bestimmt;

##### Ölsaaten:

Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Leinsamen, Leindotter-samen, Sonnenblumenkerne, Hanfsamen und Krambe.

#### § 2

##### Erzeugerpreise

Für die im § 1 genannten Erzeugnisse gelten die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Erzeugerpreise. Die Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack. Die Kosten für die Gewichtsfeststellung sind von den Betrieben des VEB Kombinat Getreidewirtschaft zu tragen.

#### § 3

##### Frachtstellung

(1) Für LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, deren Kooperationsgemeinschaften, volkseigene und ihnen gleichgestellte Landwirtschaftsbetriebe sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise für Lieferungen zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenkauf von Mischfuttermitteln ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Betriebes des VEB Kombinat Getreidewirtschaft) verladen.

(2) Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen durch Mitglieder der LPG oder andere Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Betriebes des VEB Kombinat Getreidewirtschaft.

#### § 4

##### Qualitätsbedingungen

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Erzeugerpreise gelten für die Lieferung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten und Hopfen, die den Standards (TGL) entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten beruhen auf den in der Anlage 5 genannten Basisnormen und Güteigenschaften.